VERORDNUNG (EWG) Nr. 2562/82 DER KOMMISSION

vom 22. September 1982

zur Festsetzung der Kautionen für bestimmte in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebrachte Olivenöle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2762/80 [4], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Falle einer merklichen Änderung der Verbrauchsbeihilfen ist die Kommission nach Artikel 9 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 ermächtigt, die Höhe der für eingeführtes Olivenöl geltenden Kaution anzupassen, sobald eine Änderung der Beihilfe beschlossen wurde.

Für das Wirtschaftsjahr 1982/83 wurde die Verbrauchsbeihilfe ab 1. November 1982 stark angehoben. Es erscheint daher zweckmäßig, die Höhe der Kaution entsprechend anzupassen, um spekulativen Geschäften vorzubeugen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 [5], beträgt die Höhe der Kaution gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 je nach dem Mitgliedstaat, in dem sie gestellt wird,

— 98 828 Lit/100 kg,
— 475,52 ffrs/100 kg,
— 3 295,06 bfrs/100 kg,
— 197,44 DM/100 kg,
— 211,27 hfl/100 kg,
— 47,43 £ Stg/100 kg,
— 52,98 £ Irl/100 kg,
— 631,30 dkr/100 kg.
— 1 951,99 Dra/100 kg.

(2) Die obengenannte Kaution gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.
[4] ABl. Nr. L 287 vom 30. 10. 1980, S. 2.
[5] ABl. Nr. L 331 vom 9. 12. 1980, S. 27.